

Instruktion über die Ertheilung der Pässe und Wanderbücher

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **3 (1827)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Instruktion über die Ertheilung der Pässe und Wanderbücher.

Es werden hierüber, in Anwendung des unterm 9. Juli 1818 bestätigten Konkordats vom 17. Juni 1812, und des Tagsatzungsbeschlusses vom 7. Juli und 11. und 12. August 1826, folgende Vorschriften aufgestellt:

1) Die Reisepässe und Wanderbücher werden in unserm Kanton einzig auf den Kanzleien zu Trogen und Herisau ausgefertigt, und in ein gedrucktes Register eingetragen.

Für einen deutschen Paß werden drei, für einen französischen sechs und für ein Wanderbuch acht bis 12 Bazen bezahlt. Die Reisepässe dürfen nur für eine Dauer von 6 bis höchstens 12 Monaten ausgestellt werden.

2) Um einen Paß oder ein Wanderbuch in's Ausland zu erhalten, muß der Landeseinwohner seinen Tauf- oder Heimathschein und ein Zeugniß des Hauptmanns oder Schreibers seines Wohnorts vorweisen. Wer hingegen auswandern, d. h. sich an einem fremden Orte haushäblich oder als Arbeiter für kürzere oder längere Zeit niederlassen will, hat sowohl von seinem Heimaths- als Wohnort die benannten Schriften einzubringen. Alle die eingebrachten Schriften sind im obgenannten Paßregister anzumerken.

3) Pässe und Wanderbücher dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, die in unserm Land haushäblich wohnen; fremden Arbeitern und Dienstboten hingegen sind nur die von ihnen hinterlegten Originalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückzustellen.

4) Anstatt der Laufpässe, deren keine mehr ausgestellt werden dürfen, hat man sich furohin der Transportbefehle zu bedienen.

So erkennt in Teufen, den 5. Dezember 1827.

Beschluß eines E. C. Gr. Raths in Betreff der Schweiz.
Mobiliar-Asssekuranz, vom 21. November 1827.

„Ein Ehrsam. Großer Rath hat auf das Ansuchen der Schweizerischen Mobiliar-Asssekuranz, d. d. 24. Okt. l. J., die revidirten Statuten dieser Gesellschaft durch die angestellten Agenten publizieren und die Einwohner von V. R. zur Theilnahme einladen zu lassen,

erkennt:

Es soll diesem Begehren entsprochen, die verlangte Publikation gestattet, anbei aber den Agenten aller auswärtigen Asssekuranzen erklärt werden:

Daß von dato an nur diejenigen Versicherungen obrigkeitlichen Schutz zu genießen haben, die von den Gemeinds-Behörden als dem Werth des versicherten Gegenstandes angemessen, und nur einmal versichert befunden, bei der Gemeinds-Kanzlei verzeichnet, und von derselben, so wie von der Landes-Kanzlei beglaubiget werden.“

A n e k d o t e n.

Kürzlich sagte einer im Wirthshause, er habe gehört, der Teufel hole heut zu Tage Niemanden mehr. Schnell erwiederte fragend ein anderer: Gelt du best's gern köhrt?

Ein Fremder verlangte auf einer Alpe von einem innerrhodischen Sennen Milch. Da dieser keine vorräthig hatte, so mußte er eine Ziege melken. Während des Melkens harnte die Ziege plötzlich in das Melkgefäß; dessen ungeachtet melkte der Senne gleichgültig fort, und als der fremde Herr darob erstaunend und mit Unwillen erklärte, er bedanke sich für solche Milch, gab ihm jener trocken zur Antwort: Du Narr, du chast si jo seije (filtriren).
